

Zusammenfassung der Akte:  
Johanna Maria von Brümmer vs. Claudius Hermann von Samson  
und die restlichen Erben  
1794 - 1795

12. Mai 1792            Das Testament des Christer Magnus von Rennenkampff wird eröffnet.
15. Juni 1793            In der gesetzten Frist von einem Jahr und sechs Wochen legt die Frau Kreishauptmannin Johanna Maria von Brümmer, geborene von Stackelberg, Mutter der unmündigen Kinder erster Ehe mit Franz Wilhelm von Rennenkampff, im Namen der Kinder am 15. Juni 1793 Berufung gegen das Testament des verstorbenen Christer Magnus von Rennenkampff (aufgesetzt am 19. September 1786) ein und fordert dessen Annullierung.
18. Oktober 1794        Hiergegen argumentiert der Kreisrichter und Executor des Testaments, Claudius Hermann von Samson, und versagt Frau von Brümmer das Recht sich einzumischen. Dies wird von einem Dorf-Kreisgericht am 18. Oktober 1794 verworfen. Die in dem Testament mit einer jährlichen Rente von 10.000 Rubel bedachten Vormünder, Generalmajor und Ritter Gotthard von Knorring und Kammherr und Ritter Reinhold Graf von Stackelberg, gehen nicht gegen das Testament vor.
23. Januar 1795        Claudius Hermann von Samson, Major Andreas von Reussner und die restlichen Erben richten ihre Appellation gegen das Annullierungsgesuch der Frau von Brümmer nach dem Kreisgericht an das Oberlandgericht und zuletzt an die Statthalterschaft Rigas.
27. Februar 1795        Die Appellation (Samson gegen Brümmer) wird verhandelt.
21. Juni 1795            Das Urteil im Appellationsprozeß wird gesprochen.
26. Juni 1795            Frau Brümmer legt Revision ein.
16. August 1795        Termin für die Revisionsverhandlung.

Im Folgenden wird um die Rechtmäßigkeit der Eröffnung des Falles gestritten. Die Positionen der beteiligten Personen und Gerichte stellen sich wie folgt dar:

- Herr von Samson:        1. Die Vormünder sind die einzigen, die gegen das Testament im Sinne der Kinder vorgehen können.  
2. Frau von Brümmer ist aufgrund ihrer erneuten Ehe nicht länger Vormund ihrer Kinder und nicht berechtigt in ihrem Namen zu streiten.  
3. Die Vormünder haben damit, daß sie die aus dem Testament erhaltene Rente bereits angenommen haben, das Testament rechtskräftig werden lassen. Es ist damit nicht mehr anzugreifen.
- Frau von Brümmer:      1. Wenn die Vormünder die Rechte der Kinder nicht wahrnehmen, ist es an der Mutter, dies zu tun.  
2. Die Rechtskraft des Testaments ist so lange nicht in Kraft, wie es noch Einwände gibt. Ist der Einwand vor Ablauf der Frist eingegangen, so ist die Rechtskraft nicht eingetreten.
- Das Kreisgericht:        1. Frau von Brümmer ist auch in zweiter Ehe als Mutter berechtigt, sich zum Wohle ihrer Kinder einzusetzen.  
2. Ist die Klage innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, kann dies nicht durch das Verhalten der Vormünder zum Nachteil der Klägerin ausgelegt werden.  
3. Da Frau von Brümmer die nötigen Gelder nachweisen kann, ist der Eröffnung des Verfahrens nichts entgegen zu setzen.
- Das Oberlandgericht    ...schließt sich dem Kreisgericht an.